

Vorlage-Nr.: **3082-2015/DaDi**
 Aktenzeichen: 421-009
 Fachbereich: 530 - Familienförderung und Zuwanderung
 Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*
EB - Erste Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.03.05 Eingliederungshilfe**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
3.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Einsatz von Teilhabeassistentinnen/-assistenten in Schulen**

Erste Kreisbeigeordnete Lück

übergibt das in Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen 531 (Jugendhilfe), 540 (Soziales, Pflege und Senioren) und dem Staatlichen Schulamt erarbeitete Arbeitspapier „Hinweise zum Einsatz von Teilhabeassistentinnen/-assistenten in Schulen nach § 35 a SGB VIII, sowie § 53 ff. SGB XII“.

Begründung:

Es ist bereits seit Jahren ein Fallzahl- und Kostenanstieg in diesem Leistungsbereich zu verzeichnen. Dies gilt sowohl für den Fachbereich 540 (Soziales, Pflege und Senioren), dessen Zuständigkeit gegeben ist, wenn eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt und den Fachbereich 531 (Jugendhilfe). Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 35 a SGB VIII sind zu erbringen, sofern ein Kind seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist.

Gerade im Bereich der Jugendhilfe ist ein Anstieg von Fallzahlen zu verzeichnen, der nach allgemeiner Einschätzung der beteiligten Fachkräfte auf eine ständig steigende Anzahl von jungen Menschen mit entsprechenden Dispositionen zurück zu führen ist.

Durch die vorliegenden Hinweise zum Einsatz von Teilhabeassistentinnen/-assistenten in Schulen werde versucht das Bewilligungsverfahren über beide Fachbereiche hinaus anzugleichen und auch das Zugangsverfahren zur Leistung zu qualifizieren. Wichtig sei hierbei, dass dies einvernehmlich und in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt erfolgte.

Angesichts der, auch medizinisch attestierten, Zunahme unterschiedlichster Behinderungsformen bei jungen Menschen könne zwar nicht erwartet werden, dass die gegebene Kostenentwicklung zurückgefahren werden kann. Es bestehen Rechtsansprüche im Einzelfall, die von Eltern ggf. auch eingeklagt werden. Die Chancen der Verwaltung des Jugendamtes oder Sozialamtes in solchen Rechtsstreiten zu obsiegen, sind, sofern entsprechende ärztliche Gutachten vorliegen und geeignete schulische Unterstützungsleistungen nicht erbracht werden können, sehr gering bis aussichtslos.

Gleichwohl besteht aber die Hoffnung, diese Entwicklung durch die differenzierte Beschreibung der Zugänge, der Zuständigkeits- und Aufgabenbeschreibungen von Schule und außerschulischen Helferinnen und Helfern zu strukturieren und damit auch die gegebene Kostenentwicklung besser „in den Griff“ zu bekommen.

Die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe erfolgen auf der Basis bundesrechtlicher Gesetzgebung. Die schulischen „Verpflichtungen“, beispielsweise zur Inklusion, werden durch das Hessische Schulgesetz und Begleiterlasse geregelt. In aller Regel gelten für Bestimmungen des Landes allerdings sogenannte „Ressourcenvorbehalte“. Dies bedeutet im Ergebnis, dass Schulen nur dann dazu verpflichtet sind differenzierte Förderleistungen zu erbringen, sofern Sie hierzu durch das Land personell und finanziell entsprechend ausgestattet sind.

Trotz entsprechender Verlautbarungen des Kultusministeriums (z. B. Lehrerversorgung = 105%) sei es nach wie vor so, dass viele Schulen sich nicht dazu in der Lage sehen im Einzelfall erforderliche Förderleistungen zu erbringen.

Aus ihrer Sicht ist gelingende schulische Inklusion im Einzelfall sehr davon abhängig, dass der Sozial- oder Jugendhilfeträger entsprechende Leistungen erbringt.

Perspektivisch muss mit einem weiteren Kostenanstieg durch die aktuelle Entwicklung im Ganztagsschulbereich gerechnet werden.

Das Sozialgericht Limburg hat so erst vor kurzem entschieden, dass der Sozialhilfeträger (Lahn-Dill-Kreis) die Kosten für eine Sozialassistenz auch für die Teilnahme eines behinderten Kindes an nachmittäglichen schulischen Förderangeboten zu finanzieren hat. Es wäre eine Benachteiligung dieses Kindes, sofern ihm die Teilnahme an diesen Fördermaßnahmen dadurch verunmöglicht wird, dass ihm die Schulassistenz nicht mehr zur Seite steht.

Anlage:

- Hinweise zum Einsatz von Teilhabeassistentinnen/-assistenten in Schulen nach § 35 a SGB VIII sowie §§ 53 ff. SGB XII